



Landesverband der Gartenfreunde  
Baden-Württemberg e.V.

# Satzung

Zuletzt geändert durch den 29. Landesverbandstag  
der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.  
am 24. September 2022 in Leinfelden-Echterdingen

# Satzung

	Seite
§1 Name, Sitz und Organisationsbereich	2
§ 2 Zweck des LV Gartenfreunde BW und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	3
§ 4 Tätigkeiten und Vergütungen im LV Gartenfreunde BW	4
§ 5 Mitglieder und deren Information	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 8 Austritt aus dem LV Gartenfreunde BW	6
§ 9 Ausschluss aus dem LV Gartenfreunde BW	6
§ 10 Mitgliedergruppen	7
§ 11 Rechte und Pflichten der Mitgliedergruppen	8
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 13 Mitgliedsbeiträge	9
§ 14 Ehrungen	10
§ 15 Organe des LV Gartenfreunde BW	10
§ 16 Der Landesverbandstag	10
§ 17 Antragstellung – Einladung zum Landesverbandstag	11
§ 18 Beschlussfassung des Landesverbandstages	11
§ 19 Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden	12
§ 20 Der Landesverbandsbeirat	13
§ 21 Aufgaben des Landesverbandsbeirates	13
§ 22 Der Gesamtvorstand	14
§ 23 Aufgaben des Gesamtvorstandes	15
§ 24 Abberufung des Vorstands und anderer Wahlämter	15
§ 25 Das Präsidium	16
§ 26 Aufgaben des Präsidiums	16
§ 27 Der Präsident	17
§ 28 Der Vizepräsident	17
§ 29 Der Schatzmeister	17
§ 30 Der Schriftführer	17
§ 31 Der Kassenprüferausschuss	17
§ 32 Die Frauenarbeit	18
§ 33 Die Jugendarbeit	18
§ 34 Der Geschäftsführer	18
§ 35 Die Geschäftsstelle	18
§ 36 Landesverbandsordnungen	18
§ 37 Die Vermittlungskommission	19
§ 38 Satzungsänderungen durch das Präsidium	19
§ 39 Auflösung des LV Gartenfreunde BW	19
§ 40 Salvatorische Klausel	20
§ 41 Inkrafttreten der Satzung	20

## **§1 Name, Sitz und Organisationsbereich**

1. Die Organisation führt den Namen „Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e. V.“, nachfolgend LV Gartenfreunde BW genannt.  
Sie ist der Dachverband der Eigenheimer, Siedler und Kleingärtner sowie ihrer Vereinigungen und Vereine im Bereich des Landes Baden-Württemberg.
2. Der LV Gartenfreunde BW hat seinen Sitz in Stuttgart und ist unter der Nr. 186 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Der LV Gartenfreunde BW ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. (BDG) und Eigenheimerverband Deutschland e. V., den Dachverbänden für das Kleingarten- und Siedlungswesen auf Bundesebene.
4. Sofern Bezeichnungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

## **§ 2 Zweck des LV Gartenfreunde BW und Gemeinnützigkeit**

1. Der LV Gartenfreunde BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung (AO) und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz.
2. Der LV Gartenfreunde BW bezweckt den Zusammenschluss aller Gartenfreunde, Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer (Gartenfreunde) im Bereich des Landes Baden-Württemberg. Der LV Gartenfreunde BW ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
3. Zweck des LV Gartenfreunde BW ist die Förderung der Kleingärtnerei gemäß § 52 Nr. 23 AO – vgl. § 2 Nr. 4 a) – c), der Kunst und Kultur gemäß § 52 Nr. 5 AO, insbesondere der Gartenkunst und -kultur als bedeutende Kulturleistung des Menschen – vgl. § 2 Nr. 4 c) und der Volksbildung gemäß § 52 Nr. 7 AO – vgl. § 2 Nr. 4 d) und e).
4. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der LV Gartenfreunde BW insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu fördern, zu planen und zu sichern;
  - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu fördern und zu planen;
  - c) Durchführung von Wettbewerben und anderen Veranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit den Kommunen mit der Zielsetzung, die regionale Gartenkultur zu erhalten und behutsam als Antwort auf geänderte Rahmenbedingungen (Klimawandel, Veränderungen in der Gesellschaft) weiterzuentwickeln, privatgarteneignete neue Aspekte der Gartenarchitektur vorzustellen und zu verbreiten sowie neue Kulturpflanzen einzuführen, dies jedoch ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes.
  - d) Durchführung von Fachveranstaltungen (Vorträgen, Schnittkursen, etc.), Weiterbildungsmaßnahmen (Fachberaterlehrgänge) und Beratungen mit den Schwerpunktthemen Naturgemäßer Gartenbau, resiliente Gartengestaltung, Begrünung von Gebäuden, Verarbeitung von Erntegut und gesunde Ernährung für die Mitglieder und alle Bürger;

- e) die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten u.a. durch Förderung der Deutschen Schreberjugend (DSJ) Südwest im Verbandsgebiet des LV Gartenfreunde BW, soweit deren Satzung den Zielen des LV Gartenfreunde BW entspricht.
  - f) Gründung von Bezirksverbänden, regionalen und fachlichen Zusammenschlüssen und Ortsvereinen der Gartenfreunde;
  - g) Herausgabe von Fachinformationen an Unterorganisationen und Mitglieder durch geeignete Medien;
5. Der LV Gartenfreunde BW ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unterwirft sich der Steuergesetzgebung. Der LV Gartenfreunde BW erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am LV Gartenfreunde BW und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des LV Gartenfreunde BW, die nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen.
  7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV Gartenfreunde BW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LV Gartenfreunde BW werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des LV Gartenfreunde BW genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. § 3 gilt entsprechend für den Umgang mit Daten von Mitgliedern aus den dem LV Gartenfreunde BW angeschlossenen Bezirksverbände und Vereine, sofern diese
  - a) zur Erfüllung des Zweckes des LV Gartenfreunde BW erhoben werden müssen oder
  - b) dem LV Gartenfreunde BW von seinen Mitgliedsbezirksverbänden und -vereinen zu den in Nr. 6 bis 8 genannten Zwecken weitergegeben werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im LV Gartenfreunde BW die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem LV Gartenfreunde BW nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Den Organen des LV Gartenfreunde BW, allen Mitarbeitern oder sonst für den LV Gartenfreunde BW Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.  
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem LV Gartenfreunde BW hinaus.
6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der LV Gartenfreunde BW personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
8. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.  
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der LV Gartenfreunde BW entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.

#### **§ 4 Tätigkeiten und Vergütungen im LV Gartenfreunde BW**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der LV-Beirat kann bei Bedarf für die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des LV – insbesondere die Präsidiumsmitglieder – sowohl eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG wie auch eine Übungsleiterpauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG beschließen.  
Deren Höhe darf sich nicht am aktuellen einkommenssteuerlich unschädlichen Höchstsatz orientieren, sondern muss den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie die finanziellen Möglichkeiten des LV berücksichtigen.
3. Für ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen nach den vom Landesverbandsbeirat erlassenen Richtlinien gewährt werden.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Zur Erledigung der Satzungsaufgaben ist der Gesamtvorstand ermächtigt, auf Antrag des Präsidiums im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.



## **§ 5 Mitglieder und deren Information**

### 1. Der LV Gartenfreunde BW besteht aus

#### a) Den Mitgliedern seiner selbständigen Mitgliedergruppen.

In der Regel sind dies die Bezirksverbände oder Ortsvereine. Bezirksverbände und Ortsvereine müssen nach § 2 dieser Satzung denselben Zweck verfolgen und die gleichen Aufgaben haben wie der LV Gartenfreunde BW.

Wo kein Bezirksverband in Vereinsform auf regionaler Ebene besteht, kann in Ausnahmefällen auch ein einzelner Verein dem LV Gartenfreunde BW direkt angeschlossen sein.

Bei einer Gründung eines Bezirksverbandes sind diese Vereine möglichst dem regional nächstgelegenen Bezirksverband zu zuordnen.

Die Mitgliedschaft im LV Gartenfreunde BW entbindet die Bezirksverbände sowie deren angeschlossenen Ortsvereine sowie die dem LV Gartenfreunde BW direkt angeschlossene Ortsvereine nicht von der juristischen Selbstständigkeit.

#### b) Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht,

#### c) Fördernden Mitgliedern (Passivmitglieder) ohne Stimmrecht sowie

#### d) Partnermitgliedern, die in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft im selben Hauptwohnsitz mit dem Fördermitglied leben,

#### e) Behörden, Körperschaften und juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen (so weit sie nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften des Handelsrechts sind) und sich zu den Zielsetzungen des LV Gartenfreunde BW bekennen, können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

### 2. Der LV Gartenfreunde BW informiert seine Mitglieder über seine Verbandszeitschrift „Haus und Garten“ und über seine Homepage ([www.gartenfreunde-landesverband-bw.de](http://www.gartenfreunde-landesverband-bw.de)).

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag einer Mitgliedergruppe ist schriftlich beim Präsidium zu stellen. Der Gesamtvorstand prüft den Antrag und entscheidet abschließend über die Aufnahme. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern in örtliche Mitgliedergruppen entscheiden die örtlichen Mitgliedergruppen eigenverantwortlich.
2. Förder- und Partnermitglieder können auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, über den vom Präsidium entschieden wird.
3. Der Beschluss der Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme des Aufnahmeantrages.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - b) Austritt,
  - b) Tod einer natürlichen Person,
  - c) Ausschluss,
  - d) Streichung von der Mitgliederliste sowie
  - d) Auflösung des LV Gartenfreunde BW.
2. Ein Mitglied oder eine Mitgliedergruppe, die ihrer Beitragspflicht nach § 13 der Satzung trotz Verzug sowie Mahnung und Fristsetzung (mit eingeschriebenem Brief) unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste nicht nachkommen, kann vom Gesamtvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Regeln für den Austritt gelten entsprechend.

## **§ 8 Austritt aus dem LV Gartenfreunde BW**

1. Der Austritt muss bis spätestens 30. Juni (Eingang bei der Geschäftsstelle des LV Gartenfreunde BW) auf Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden.

Mit dem Zugang der Austrittserklärung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Beitragspflicht.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des LV Gartenfreunde BW keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den LV Gartenfreunde BW.
3. Beim Austritt sind sämtliche Mitgliedsausweise und Unterlagen des LV Gartenfreunde BW sowie leihweise überlassenes Verbandseigentum diesem als sein Eigentum vollständig zurückzugeben.

## **§ 9 Ausschluss aus dem LV Gartenfreunde BW**

1. Durch den Beschluss des Gesamtvorstandes, bei welchem mindestens zwei Drittel der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmen müssen, kann ein Mitglied oder eine Mitgliedergruppe (Bezirksverband, Ortsverein) aus dem LV Gartenfreunde BW ausgeschlossen werden, sofern hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind besonders:
  - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung des LV Gartenfreunde BW sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens des LV Gartenfreunde BW;
  - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den LV Gartenfreunde BW trotz zweimaliger Mahnung;
  - d) sonstige wichtige Gründe, die einen Verbleib des Mitglieds im LV Gartenfreunde BW ausschließen.
2. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Nach der Beschlussfassung ist der Ausschluss dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.  
Die Zustellung der Ausschlussbenachrichtigung gilt am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt.  
Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen (Eingang in der Geschäftsstelle des LV Gartenfreunde BW) schriftlich beim Präsidium des LV Gartenfreunde BW Widerspruch eingelegt werden.  
Ist der Widerspruch fristgerecht eingegangen, entscheidet der Landesverbandsbeirat, dabei ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für einen weiteren Verbleib beim LV Gartenfreunde BW erforderlich.
4. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme der Beitragspflicht.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den LV Gartenfreunde BW.  
§ 8 Nr. 2 und 3 gelten bei einem Ausschluss entsprechend.  
Eine anteilige Rückerstattung bereits erfolgter Zahlungen an den LV Gartenfreunde BW erfolgt nicht, noch ausstehende Forderungen des LV Gartenfreunde BW behalten ihre Verbindlichkeit.
5. Wird ein Mitglied rechtskräftig aus einem Bezirksverband oder Ortsverein ausgeschlossen, so erlischt zugleich auch seine Mitgliedschaft im LV Gartenfreunde BW. Wird ein Mitglied rechtskräftig aus dem LV Gartenfreunde BW ausgeschlossen, so erlischt auch dessen Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe (Bezirksverband, Ortsverein).

## **§ 10 Mitgliedergruppen**

1. Der LV Gartenfreunde BW ist der Verband selbständiger Mitgliedergruppen (Bezirksverbände und Ortsvereine) deren Mitglieder zugleich Mitglieder des LV Gartenfreunde BW sind.  
Nur anerkannte Mitgliedergruppen sind berechtigt, ihrem Vereinsnamen den Zusatz „im LV Gartenfreunde BW“ hinzuzufügen oder das geschützte Markenzeichen des LV Gartenfreunde BW ausschließlich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu nutzen.  
Das Präsidium kann hierzu eine verbandsinterne Markenschutzordnung erlassen, welche den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben ist.
2. In den Mitgliedergruppen schließen sich die Mitglieder eines Bezirks, eines Ortes oder eines Gartengebietes zusammen.  
Regionale Mitgliedergruppen können auf Beschluss des Landesverbandsbeirates auch nach fachspezifischen Gesichtspunkten (z.B. Siedler und Eigenheimer; Urban Gardening; diese beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend) gebildet werden.  
Einer Mitgliedergruppe können auf Wunsch auch Vereinsmitglieder angehören, die nicht in deren Bereich ihren Wohnsitz haben, sofern der Vorstand der Mitgliedergruppe zustimmt.
3. Die Namensbezeichnung einer Mitgliedergruppe muss vom Präsidium des LV Gartenfreunde BW gebilligt werden.
4. Von Mitgliedsvereinen, die keinem Bezirksverband angehören, kann ein Zusatzbeitrag für die Kosten der Mehrleistungen erhoben werden, welche die Bezirksverbände für die ihnen angeschlossenen Vereine sonst erbringen.  
Die Höhe dieses Zusatzbeitrages wird vom Landesverbandsbeirat festgelegt.
5. Die Bildung neuer Mitgliedergruppen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.



6. Die Mitgliedergruppen sind eigenständige und in der Regel in das Vereinsregister eingetragene Vereine. Sie geben sich selbst eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LV Gartenfreunde BW stehen darf und die gleichen Ziele und Zwecke ausweist.
7. Die Mitgliedergruppen sind verpflichtet, den LV Gartenfreunde BW laufend über Änderungen in den Verhältnissen ihrer Mitgliedergruppe schriftlich zu informieren.  
Dazu gehört insbesondere:
  - a) Der Wechsel des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
  - b) die Mitteilung von Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und e-mail-Adresse) der Funktionsträger oder deren Änderung,
  - c) Änderungen der Bankverbindung.
8. Für Nachteile, die der Mitgliedergruppe dadurch entstehen, dass sie dem LV Gartenfreunde BW die erforderlichen Änderungen nach Nr. 7 nicht mitteilt, ist der LV Gartenfreunde BW nicht verantwortlich, sondern sie sind der Mitgliedergruppe anzulasten.  
Entstehen durch Missachtung von Nr. 7 dem LV Gartenfreunde BW z.B. durch Mehraufwand oder aus anderen Gründen finanzielle Nachteile, so sind diese ebenfalls von der Mitgliedergruppe zu tragen.
9. Dem Präsidenten (oder einem Beauftragten des Präsidiums) des LV Gartenfreunde BW steht mit Zustimmung des Bezirksverbandes oder des Landesverbandsbeirates, sofern kein Bezirksverband besteht, bei Handlungsunfähigkeit das Recht zu, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einer Mitgliedergruppe einzuberufen und bei diesen Veranstaltungen den Vorsitz zu führen.  
Die Zustimmung des Landesverbandsbeirates gilt als erteilt, wenn einer Anfrage des Präsidiums in Textform nicht binnen 10 Tagen ebenfalls in Textform von der einfachen Mehrheit des Landesverbandsbeirates widersprochen wird.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitgliedergruppen**

1. Die Mitgliedergruppen sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des LV Gartenfreunde BW sowie Landesverbandsordnungen gemäß § 36 und andere vom Landesverbandstag beschlossene Vereinbarungen zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Als rechtlich selbständige Mitgliedergruppen ordnen diese ihre vereinsinternen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Satzung des LV Gartenfreunde BW selbständig und eigenverantwortlich.
3. Den Mitgliedergruppen steht das Recht zu, nach Maßgabe der Satzung in den Bezirksverbänden Delegierte zu wählen, die bei den Wahlen und Beschlüssen des Landesverbandstages mitwirken.
4. Die Mitgliedergruppen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen des LV Gartenfreunde BW nach den Beschlüssen der Verbandsorgane teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages nach § 13 dieser Satzung verpflichtet.
6. Die weiteren Details regelt eine Mitgliedschaftsordnung als Landesverbandsordnung gemäß § 36.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des LV Gartenfreunde BW sowie Landesverbandsordnungen gemäß § 36 und andere vom Landesverbandstag beschlossene Vereinbarungen zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge gemäß § 13 zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den LV Gartenfreunde BW laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.  
Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Kontaktdatenänderungen (Adresse, Telefonnummer und e-mail-Adresse),
  - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
3. Für Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem LV Gartenfreunde BW die erforderlichen Änderungen nach Nr. 2 nicht mitteilt, ist der LV Gartenfreunde BW nicht verantwortlich, sondern sie sind dem Mitglied anzulasten.  
Entstehen durch Missachtung von Nr. 2 dem LV Gartenfreunde BW z.B. durch Mehraufwand oder aus anderen Gründen finanzielle Nachteile, so sind diese ebenfalls von dem Mitglied zu tragen.

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Beiträge für Mitgliedergruppen, Förder-, Partner- und Ehrenmitglieder wird vom Landesverbandstag beschlossen.
2. Mitgliedergruppen, welche sich keinem Bezirksverband anschließen, leisten einen Ergänzungsbeitrag an den LV Gartenfreunde BW zur Deckung der hierdurch entstehenden Mehraufwendungen, der mindestens dem Durchschnitt der Beiträge der Bezirksverbände entspricht und den höchsten Bezirksbeitrag nicht übersteigen darf. Die Höhe des Beitrages in diesem Rahmen setzt der Landesverbandsbeirat fest [§ 21 Nr. 1 g)].
3. Falls der LV Gartenfreunde BW aus finanziellen Gründen seinen satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann, ist ein außerordentlicher Landesverbandstag einzuberufen.
4. Zur Beitragsermittlung ist ein- oder mehrmals jährlich von jeder Mitgliedergruppe der aktuelle Mitgliederbestand an den LV Gartenfreunde BW zu melden.  
Die Meldungstermine werden vom Landesbeirat festgelegt und in einer Landesverbandsordnung gemäß § 36 gefasst.
5. Der Jahresbeitrag für alle Mitglieder ist als Bringschuld nach Rechnungsstellung durch den LV Gartenfreunde BW innerhalb des vom Landesverbandsbeirat festgelegten und in einer Landesverbandsordnung gefassten Zahlungszieles zu entrichten.  
Bei Nichtbezahlung werden mit der ersten Mahnung gesetzliche Verzugszinsen (§ 288 I 2 BGB) berechnet, wobei ein Ausschluss aus dem Verband wegen Pflichtverletzung nach § 9 Nr. 1 c) davon unberührt bleibt.
6. Bei fehlender Mitgliedermeldung einer Mitgliedergruppe wird eine verbindliche Beitragsrechnung auf Basis der letzten Meldung erstellt.
7. Ehrenmitglieder, die in einer Mitgliedergruppe beitragsfrei gestellt sind, zählen als zu meldendes und voll beitragspflichtiges Mitglied, da sie wie jedes andere Mitglied die Leistungen des Landesverbandes erhalten können.

8. Ein Leistungsanspruch seitens der Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder gegenüber dem Landesverband und seinen Unterorganisationen besteht erst ab dem Zeitpunkt vollständiger Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 14 Ehrungen**

1. Für die Verdienste um den LV Gartenfreunde BW sowie um das Siedlungs- und Kleingartenwesen können auf Antrag eines Mitglieds die Ehrennadeln des LV Gartenfreunde BW nach Maßgabe der Ehrenordnung verliehen werden. Die Verleihungsrichtlinien werden vom Landesverbandsbeirat durch eine Landesverbandsordnung in Form einer Ehrenordnung festgelegt (vgl. § 36).
2. Die Ernennung zum
  - a) Ehrenpräsidenten und zu
  - b) Ehrenmitgliedernerfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Landesverbandsbeirat [vgl. § 21 Nr. 1 c)].

## **§ 15 Organe des LV Gartenfreunde BW**

1. Die Organe des LV Gartenfreunde BW sind:
  - a) der Landesverbandstag,
  - b) der Landesverbandsbeirat und
  - c) der Gesamtvorstand.

## **§ 16 Der Landesverbandstag**

1. Der Landesverbandstag ist als Delegiertenversammlung (der in den anerkannten Gliederungen gewählten Vertreter der Mitglieder) die Mitgliederversammlung des LV Gartenfreunde BW e.V. und tritt alle vier Jahre zusammen. Der Landesverbandsbeirat kann die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages verlangen, wenn drei Viertel seiner anwesenden Mitglieder dies beschließen (vgl. § 21, Nr. 2.)
2. Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den gewählten Delegierten der Mitglieder (Bezirksverbände, regionale Zusammenschlüsse) nach § 5 Nr. 1;
  - b) den Mitgliedern des Landesverbandsbeirates;
  - c) dem Kassenprüferausschuss des LV Gartenfreunde BW ohne Stimmrecht. Der Kassenprüferausschuss darf nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein.
3. Bis zu 1.000 Mitgliedern kann ein Bezirksverband einen Delegierten entsenden, für jede angefangene weitere 1.000 Mitglieder kann ein weiterer Delegierter entsandt werden. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der anerkannten Bezirksverbände. Ortsgliederungen üben ihr Stimmrecht ausschließlich über einen Bezirksverband aus, Einzelmitglieder müssen sich zur Ausübung des Stimmrechts einem Ortsverband anschließen.
4. Der Landesverbandstag wird vom Präsidenten oder bei Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.

## **§ 17 Antragstellung – Einladung zum Landesverbandstag**

1. Die unter Nr. 2 bis Nr. 6 genannte Vorgehensweise gilt für die regulären und außerordentliche Landesverbandstage gemäß § 16 sowie sinngemäß unter Wahrung der dort genannten Fristen auch für Beirats- und Präsidiumssitzungen gemäß § 20 und 25.
2. Um den Mitgliedern gemäß § 5 Nr. 1 a) das fristgerechte Stellen von Anträgen für den Landesverbandstag zu ermöglichen, ist der Termin auf der Homepage des LV Gartenfreunde BW ([www.gartenfreunde-landesverband-bw.de](http://www.gartenfreunde-landesverband-bw.de)) mindestens 8 Wochen vorher bekanntzugeben.
3. Alle Anträge, die dem Landesverbandstag zur Entscheidung vorgelegt werden, sind spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium schriftlich einzureichen.  
Anträge müssen so formuliert sein, dass Gründe und Zweck daraus eindeutig hervorgehen, ansonsten gelten sie als nicht gestellt.
4. Die Delegierten des Landesverbandstages nach § 16 Nr. 2 sind mindestens 3 Wochen vorher durch Textform einzuladen.  
Die fristgerechte Zustellung der Einladung gilt am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt.  
Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung einschließlich aller Beschlussanträge enthalten.
5. Später als in Nr. 3 eingegangene Anträge:
  - a) Über Anträge, die nach der in Nr.3 genannten Frist schriftlich beim Präsidium eingegangen sind, kann auf dem Landesverbandstag nur beraten werden, sofern keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.
  - b) Das Einbringen von Anträgen unmittelbar vor oder während des Landesverbandstages ist zwar möglich, diese werden jedoch nur als eingegangen protokolliert, können aber weder beraten noch zur Abstimmung vorgelegt werden.
6. Anträge nach Nr. 5. a) und b) werden auf die Tagesordnung des nächsten Landesverbandstages gesetzt, sofern sie von dem Antragsteller unterdessen nicht zurückgezogen werden.

## **§ 18 Beschlussfassung des Landesverbandstages**

Der Beschlussfassung des Landesverbandstages ist vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Präsidiums sowie der Berichte der Fachberatung und des Kassenprüferausschusses;
2. Entlastung des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und des Landesverbandsbeirates;
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (vgl. § 13);
4. Änderung der Satzung;
5. Wahl des Gesamtvorstandes nach § 22 Nr. 1 a) und 1 b) b1);
6. Wahl des Kassenprüferausschusses nach § 31;
7. Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die dem Landesverbandstag zur Entscheidung vorgelegt werden;
8. Auflösung des LV Gartenfreunde BW und Beschluss über das Landesverbandsvermögen nach § 39.

## **§ 19 Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden**

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt bei Abstimmungen die Beschlussfassung in allen Gremien mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
2. Sofern es dem Präsidium zweckdienlich erscheint, kann es alle in der Satzung genannten Versammlungen und Beschlussfassungen auch auf virtuellem Wege (Video-Konferenz) oder in hybrider Form (Video-Konferenz mit teilweiser persönlicher Präsenz) durchführen oder auch Entscheidungen in Textform (textliche Abstimmung im offenen Verfahren) herbeiführen.  
Grundsätzlich gelten dabei die für die betreffende Versammlung bei Anwesenheit getroffenen Regelungen. Sofern diese nicht direkt anwendbar sind, sind sie sinngemäß anzuwenden.  
Die Beschlussvorlage für alle Versammlungen ohne persönliche Präsenz wird allen Teilnahmerechtigten in Briefform oder per E-Mail mit einer Rücksendefrist von mindestens zwei Wochen ab Zustellung zur Stimmabgabe übersandt, wobei die Briefzustellung am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt gilt.  
Zur Klarstellung muss die Eingangsfrist beim Landesverband nach dem Kalender bestimmt sein (Angabe eines Datums) und die Rücksendeadresse angegeben sein.  
Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende dieser Frist beim Landesverband eingehen, werden als Enthaltungen gezählt.
3. Bei Wahlen gilt folgendes:
  - a) Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - b) Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt.  
Stimmenthaltungen werden nicht angerechnet.  
Beschlüsse sind für alle bindend.  
Beschlüsse, die der Satzung oder geltendem Recht widersprechen, sind ungültig.
  - c) Das Recht, eine geheime Wahl oder Abstimmung zu verlangen, steht allen Stimmberechtigten sowie dem Versammlungsleiter zu.  
Der Antrag kann nur an der Versammlung selbst gestellt werden.  
Eine geheime Wahl oder Abstimmung wird dann durchgeführt, wenn dies eine Mehrheit der Stimmenden durch Stimmabgabe per Handzeichen beschlossen hat.  
Um geheime Wahlen oder Abstimmungen jederzeit durchführen zu können, muss das hierfür erforderliche Wahl- oder Abstimmungsmaterial bei jeder Versammlung verfügbar sein.
  - d) Die sich für eine Funktion zur Wahl stellenden Kandidaten müssen Mitglieder einer dem LV Gartenfreunde BW angeschlossenen Mitgliedergruppe sein.
4. Die Wahl des Präsidiums und des Gesamtvorstandes erfolgt durch den Landesverbandstag gemäß § 18 Nr. 5 auf die Dauer von 4 Jahren.  
Die Amtszeit im Innenverhältnis beginnt mit der Annahme der Wahl, im Außenverhältnis mit der Eintragung im Vereinsregister.
5. Ebenso wird der Kassenprüferausschuss (§ 31) gemäß § 18 Nr. 6 vom Landesverbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
6. Bei vorzeitiger Beendigung eines Amtes ist die Dauer der Amtszeit des Nachfolgers auf die reguläre Amtszeit beschränkt.

7. Das Präsidium und seine einzelnen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Diese Regelung gilt auch für den Fall eines Rücktritts eines Präsidiumsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll während des Landesverbandstages erklärt werden.
9. Über Wahlen sowie alle Beschlüsse der Landesverbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 20 Der Landesverbandsbeirat**

1. Der Landesverbandsbeirat ist das höchste Organ des LV Gartenfreunde BW zwischen den Landesverbandstagen.
2. Der Landesverbandsbeirat besteht aus
  - a) den 1. Vorsitzenden der Bezirksverbände und
  - b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes des LV Gartenfreunde BW.Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden eines Bezirksverbandes kann dieser durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
3. Jeder Bezirksverband hat 1 Stimme, Stimmen von Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes werden auf das Stimmrecht des Bezirksverbandes nicht angerechnet.
4. Der Kassenprüferausschuss und bei Bedarf auch hauptamtliche Mitarbeiter sowie geladene Sachverständige nehmen an den Sitzungen des Landesverbandsbeirates beratend teil.
5. Der Landesverbandsbeirat tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
6. Die Landesverbandsbeiratssitzungen werden vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied als dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
7. Die Einberufung des Landesverbandsbeirates muss vom Präsidenten oder von einem anderen Präsidiumsmitglied in dessen Vertretung vorgenommen werden, wenn dies von einem Viertel der Landesverbandsbeiratsmitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt wird.
8. Einladung und Antragsbehandlung erfolgen gemäß § 17.
9. Der Landesverbandsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Der Landesverbandsbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

## **§ 21 Aufgaben des Landesverbandsbeirates**

1. In der Zeit zwischen den Landesverbandstagen werden alle unaufschiebbaren Entscheidungen vom Landesverbandsbeirat getroffen. Dies sind:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts durch das Präsidium sowie dem Bericht des Kassenprüferausschusses;
  - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
  - c) Ernennung eines Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;



- d) Entscheidung über Berufungsfälle bei der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) Angelegenheiten, die das Präsidium dem Landesverbandsbeirat zur Entscheidung vorlegt oder deren Beratung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsbeirates gefordert wird und deren Zurückstellung bis zum nächsten Landesverbandstag nicht zielführend ist;
  - f) Wahl der vom Gesamtvorstand vorgeschlagenen Delegierten zum Bundesverbandstag;
  - g) Änderung der Termine für Mitgliedermeldung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 13 dieser Satzung;
  - h) Festsetzung und Änderung der Aufwandsentschädigung, der Vergütungsordnung nach § 4 z.B. Erlass von Richtlinien für Reisekosten, Höhe der Ehrenamtszuschale (§26 EStG), usw.
2. Zur Bearbeitung besonders wichtiger Fragen kann der Landesverbandsbeirat die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages verlangen. Hierzu bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Landesverbandsbeiratsmitglieder (vgl. § 16 Nr. 1).
  3. Für besondere Angelegenheiten können innerhalb des Landesverbandsbeirates Arbeitsgruppen gebildet werden.
  4. Alle Empfehlungen der Arbeitsgruppen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über das Ergebnis ist dem Präsidium zu berichten, das im Bedarfsfall den Landesverbandsbeirat informiert.
  5. Das Protokoll der Landesverbandsbeiratssitzung ist den Beiratsmitgliedern zeitnah zuzustellen und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **§ 22 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidium, dies sind:
    - a1) der Präsident,
    - a2) der Vizepräsident,
    - a3) der Schatzmeister und
    - a4) der Schriftführer.
  - b. und dem erweiterten Vorstand, dies sind:
    - b1) maximal 5 Beisitzer,
    - b2) die Landesfrauenleiterin und
    - b3) der Vorsitzende der Deutschen Schreiberjugend (DSJ) Südwest.
2. Der Gesamtvorstand nach § 22 Nr. 1 a) a1) bis 1 a4) und 1 b) b1) wird gemäß § 18 Nr. 5 vom Landesverbandstag auf 4 Jahre gewählt.  
Die Gesamtvorstandsmitglieder 1 b) b2) und b3) werden von den jeweiligen Gruppen gewählt.
3. Bei Bedarf nehmen auch hauptamtliche Mitarbeiter sowie geladene Sachverständige an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teil.
4. Einladung und Antragsbehandlung erfolgen gemäß § 17 sinngemäß, jedoch mit folgenden Fristen:

Terminbekanntgabe 4 Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin, Antragseingangsfrist beim Vorstand bis 3 Wochen, Einladung mit vollständiger Tagesordnung in Textform spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin.

Ist es wegen einer unaufschiebbaren Entscheidung nicht möglich, die 4-Wochen-Bekanntgabe-Frist einzuhalten, kann eine fristgerecht anberaumte Gesamtvorstandssitzung davon unbeschadet dennoch stattfinden. Für Anträge gilt dann § 17 Nr. 5 entsprechend.

5. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten oder in seiner Vertretung von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
6. Eine Gesamtvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn drei Gesamtvorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Gesamtvorstand kann sich zur Verteilung der Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 23 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand unterstützt das Präsidium. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Landesverbandsorgan übertragen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Durchführung aller Beschlüsse der Landesverbandsorgane;
- b) Beratung des Haushaltsplanes nach den Vorgaben des Schatzmeisters;
- c) Verwaltung und Verwendung des Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesverbandsorgane im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes;
- d) Nachwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, sofern aus zwingenden Gründen die Wahl nicht bis zum nächsten Landesverbandstag aufgeschoben werden kann;
- e) Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Aussprache und der Beschluss zur Führung von Gerichtsprozessen;
- g) Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Arbeitnehmer/innen der Geschäftsstelle.

2. Das Protokoll der Gesamtvorstandssitzung ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zeitnah zuzuleiten und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### **§ 24 Abberufung des Vorstands und anderer Wahlämter**

Das gesamte Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder können gemäß § 27 Nr. 2 BGB vom Landesverbandstag oder dem Außerordentlichen Landesverbandstag bei Vorliegen triftiger und belegbarer Gründe wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung jederzeit mit einer Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen von ihrer Funktion entbunden werden.

Vor der Beschlussfassung darüber muss der Kassenprüfungsausschuss und dem von der beantragten Abberufung betroffenen Präsidiumsmitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt werden.

Wenn möglich, ist unmittelbar nach der Abberufung eine Wiederbesetzung der vakanten Funktionsstelle durch Neuwahl anzustreben.

Die Bestimmungen des § 27 BGB gelten auch für andere Wahlämter sinngemäß, wobei das abberufene Gremium stets auch das Wahlgremium sein muss.

## **§ 25 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister und
  - d) dem Schriftführer
2. Die in § 25 Nr. 1 a) bis 1 d) genannten Personen vertreten den LV Gartenfreunde BW im Sinne von § 26 BGB.  
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.
3. Das Präsidium ist berechtigt, einzelne Präsidiumsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen alleine zu ermächtigen.
4. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Mitglied des Präsidiums allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
5. Der Präsident oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Bei Bedarf nehmen auch hauptamtliche Mitarbeiter sowie geladene Sachverständige an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.
7. Über jede Präsidiumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und auf der nächsten Präsidiumssitzung zu genehmigen.  
Die Protokolle der Präsidiumssitzungen sind jedem Mitglied des Gesamtvorstandes zuzustellen.
8. Das Präsidium kann sich zur Verteilung der Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 26 Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium führt die ihm durch Satzung bzw. Beschlüsse des Landesverbandsbeirates oder des Gesamtvorstandes übertragenen Aufgaben aus.
2. Das Präsidium ist an die rechtmäßig gefassten Beschlüsse des Landesverbandstages, des Landesverbandsbeirates und des Gesamtvorstandes gebunden.
3. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte und der Geschäftsstelle;
  - b) die Einbeziehung des Gesamtvorstandes in alle wichtigen, weitreichenden Entscheidungen;
  - c) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane;
  - d) die Einberufung des Landesverbandstages und der Sitzungen aller anderen Verbandsorgane sowie von Arbeitsgruppensitzungen;
  - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes und Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes;
  - f) die Vorstellung der Jahres- und Kassenberichte;

g) die Bildung von Arbeitsgruppen.

### **§ 27 Der Präsident**

Der Präsident führt den Landesverband und repräsentiert ihn nach außen.

### **§ 28 Der Vizepräsident**

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt bei dessen Verhinderung auch Repräsentationsaufgaben.

### **§ 29 Der Schatzmeister**

Der Schatzmeister hat die Kassen- und Buchführung der Landesverbandsgeschäftsstelle zu überwachen.

Er hat einen jährlichen Kassenbericht aufzustellen und ist verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem Kassenprüferausschuss vorzulegen.

Der Schatzmeister ist außerdem verpflichtet, die Landesverbandsorgane über die Kassenlage und das Landesverbandsvermögen zu unterrichten.

Er bereitet den jährlichen Haushaltsplan vor.

### **§ 30 Der Schriftführer**

Der Schriftführer oder ein vom Gremium bestimmter Protokollführer hat von jeder Sitzung des Präsidiums, des Gesamtvorstandes, des Landesverbandsbeirates und des Landesverbandstages ein Protokoll zu fertigen.

Die Protokolle sind nach Genehmigung von dem Schriftführer, dem Präsidenten und ggf. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Sie sind in Mehrfertigungen jedem Mitglied des betreffenden Landesverbandsorgans auszuhändigen. Der Gesamtvorstand erhält grundsätzlich alle Protokolle.

Gegen das Protokoll kann in der folgenden Sitzung Einspruch eingelegt werden. Nachträgliche Änderungen werden vom entsprechenden Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen. Es obliegt der Verantwortung des Schriftführers, ob er Änderungen als solche kennzeichnet.

### **§ 31 Der Kassenprüferausschuss**

1. Der Kassenprüferausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird vom Landesverbandstag gemäß § 19 Nr. 5 auf 4 Jahre gewählt. Der Sprecher wird von den Beteiligten bestimmt.
2. Der Kassenprüferausschuss ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich unaufgefordert und in Absprache mit dem Schatzmeister eine Prüfung durchzuführen.  
Sämtliche die finanziellen Vorgänge betreffenden Unterlagen sind dem Kassenprüferausschuss vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.  
Der Präsident erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Berichtes, um das Präsidium und den Gesamtvorstand zu informieren.
3. Das Abschlussgespräch wird mit dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied und dem Schatzmeister geführt.

4. In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, ist der Kassenprüferbericht dem Landesverbandsbeirat schriftlich zu erstatten.
5. Eine Organleihe für Mitgliedsorganisationen (Bezirksverbände oder Ortsvereine) ist möglich, d.h. Mitglieder des Landesverbands-Kassenprüfungsausschusses können – deren Einverständnis vorausgesetzt - auf begründeten Wunsch einer Mitgliedsorganisation bei deren Kassenprüfung mitwirken. Eine Verpflichtung hierzu besteht ausdrücklich nicht. Eine Verpflichtung hierfür hat die anfordernde Mitgliedsorganisation den Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses direkt zu erstatten.  
Eine Haftung des Landesverbandes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 32 Die Frauenarbeit**

1. Der LV Gartenfreunde BW fördert die Arbeit der Frauengruppen im Einvernehmen mit den Zielsetzungen des Landesverbandes auf allen Ebenen der Organisation.
2. Die von den Delegierten der Frauengruppen gewählte Landesfrauenleiterin ist Mitglied des Gesamtvorstandes und des Landesverbandsbeirates.
3. Auf Landesverbandsebene geben sich die Frauen eine Geschäftsordnung.
4. Die Landesfrauenleiterin oder im Verhinderungsfall eine Vertreterin erstattet dem Landesverbandstag, dem Gesamtvorstand und dem Landesverbandsbeirat Bericht.

### **§ 33 Die Jugendarbeit**

1. Der LV Gartenfreunde BW fördert die Jugendarbeit auf allen Verbandsebenen.
2. Der Vorsitzende der Deutschen Schreberjugend (DSJ) Südwest auf Verbandsebene ist Mitglied des Gesamtvorstandes und des Landesverbandsbeirates.
3. Er oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter erstattet dem Landesverbandstag, dem Landesverbandsbeirat und dem Gesamtvorstand den Geschäfts- und Kassenbericht, soweit es Förderungsmittel des LV Gartenfreunde BW betrifft.
4. Die Zielsetzung der Jugendarbeit richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben des LV Gartenfreunde BW sowie nach den örtlichen Erfordernissen.

### **§ 34 Der Geschäftsführer**

Auf Vorschlag des Präsidiums kann unter Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden, dem besondere Vollmachten im Sinne des § 30 BGB verliehen werden können.

### **§ 35 Die Geschäftsstelle**

Der Verband unterhält zur Umsetzung der Beschlüsse seiner Organe und für die Beratung der Mitgliedsverbände eine Geschäftsstelle. Sie untersteht dem Präsidium.

### **§ 36 Landesverbandsordnungen**

1. Das Präsidium wird ermächtigt, Landesverbandsordnungen vorzuschlagen, die vom Landesverbandsbeirat zu genehmigen sind.  
Alle Landesverbandsordnungen müssen den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht

werden.

Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Landesverbandsordnungen.

2. Die Landesverbandsordnungen sind kein Bestandteil der Landesverbandssatzung.
3. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Landesverbandsordnungen können z.B. für folgende Bereiche des LV Gartenfreunde BW erlassen werden:  
Geschäftsordnungen, Finanz- und Kassenwesen, Gebührenordnung, Ehrenordnung  
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

### **§ 37 Die Vermittlungskommission**

1. Zur Vermittlung bei Streitfällen kann das Präsidium eine Vermittlungskommission einrichten. Deren Mitglieder werden vom Präsidium je nach Erfordernis berufen und abberufen und können sowohl aus dem ehrenamtlichen wie auch hauptamtlichen Bereich kommen. Bei Bedarf können auch externe Sachverständige hinzugezogen werden.  
Das Präsidium kann eine Vermittlungsordnung erlassen.
2. Die Vermittlungskommission spricht basierend auf den Regelwerken des LV Gartenfreunde BW Empfehlungen aus, die zur Lösung der behandelten Auseinandersetzungen beitragen können. Diese Empfehlungen sind für die Streitparteien nicht bindend und stellen auch keine juristischen Stellungnahmen dar.
3. Der Antrag auf Einschaltung der Vermittlungskommission wird von den Bezirksverbänden bzw. bei nicht einem Bezirk angeschlossenen Vereinen von diesen beim Präsidium gestellt.
4. Eventuell anfallende Kosten sind vom Anforderer zu tragen.

### **§ 38 Satzungsänderungen durch das Präsidium**

1. Das Präsidium ist zur Änderung der Satzung dann alleine berechtigt, wenn dies durch die Steuergesetzgebung (Finanzverwaltung) im Hinblick auf den Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sein sollte.
2. Das Präsidium ist ferner ausdrücklich zur Änderung der Satzung berechtigt, wenn diese, ohne den Sinn und die Ziele der Satzung zu verändern, notwendig werden sollten, weil sie vom Registergericht zur Schaffung der Voraussetzungen für Eintragung der Satzung gefordert werden.
3. Sofern das Präsidium von dieser Bestimmung Gebrauch macht, sind die Mitglieder in geeigneter Form über die Änderungen zu informieren.

### **§ 39 Auflösung des LV Gartenfreunde BW**

1. Die Auflösung des LV Gartenfreunde BW erfolgt durch den Landesverbandstag gemäß § 18 Nr. 8.  
Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandstages.
2. Für den Fall der Auflösung des LV Gartenfreunde BW können die Präsidiumsmitglieder zu Liquidatoren bestellt werden. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.



3. Bei Auflösung des LV Gartenfreunde BW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des LV Gartenfreunde BW an den Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG), der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens nach Möglichkeit in Baden-Württemberg zu verwenden hat.

#### **§ 40 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

#### **§ 41 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde durch den 28. Landesverbandstag am 22. September 2018 in Pforzheim mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen.

Beim 29. Landesverbandstag am 24. September 2022 in Leinfelden-Echterdingen wurden folgende Paragraphen geändert: §§ 4, 19, und 30 bzw. neu hinzugenommen: § 24.

Diese Änderungen wurden mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen und die Satzung in der vorliegenden Form tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister nach § 71 BGB in Kraft.

Leinfelden, den 24. September 2022

Diana Schindler  
Präsidentin

Rolf Hurlebaus  
Vizepräsident

Dagmar Rost  
Schatzmeisterin

Heidemarie Ehrhardt  
Schriftführerin